

Frankfurter
Psychoanalytisches
Institut e.V.

Informationen zur

Ausbildung zum Psychoanalytiker/ zur Psychoanalytikerin

**mit gleichzeitigem Erwerb des Abschlusses „Psychologischer
Psychotherapeut (PTG)“ für Psychologen sowie der Zusatzbezeichnung
Psychoanalyse (LÄK Hessen) für Ärzte**

Myliusstr. 20 / 2. Stock / 60232 Frankfurt
Telefon : 069-17 46 29 / Fax: 069-17 46 59 / www.fpi.de

Frankfurter Psychoanalytisches Institut e.V.

Myliusstr. 20
60323 Frankfurt
Telefon: 069 /17 46 29
Fax: 069 / 17 46 59

Ansprechpartnerin dort für die DPV-Ausbildung:

Monika Stegmayer monika.stegmayer@fpi.de
Sprechzeiten: Montag: 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 10:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch: 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 10:00 – 12:00 Uhr

Örtlicher Ausbildungsausschuss FPI: öAA@fpi.de ; Ansprechpartner
für Ausbildungsfragen: öAA.Ausbildungsfragen@fpi.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorwort	S. 4
2.	Die psychoanalytische Ausbildung am FPI	S. 7
2.1.	Lehranalyse	S. 7
2.2.	Theoretische Grundlagenseminare	S. 8
2.3.	Ausbildungsbehandlungen	S. 11
2.4.	Kosten für die Ausbildung	S. 13
3.	Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung	S. 17
4.	Lehrveranstaltungen und Praktika	S. 24
5.	Anhang	S. 26
	• Ausbildungsrichtlinien DPV	S. 26
	• Richtlinien Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichen-Psychoanalyse DPV/IPA	S. 30
	• Weiterbildungsordnung LÄK Hessen	S. 33
	• Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten	S. 35
	• Fachkundeforderung Zweitverfahren TfP	S. 47

1. VORWORT

Mit der vorliegenden Broschüre stellen wir uns Ihnen als psychoanalytisches Ausbildungsinstitut vor.

Wie Sie es sicherlich bereits für sich entdeckt haben, geht die Psychoanalyse auf bahnbrechende Überlegungen des Wiener Neurologen Sigmund Freud (1856 - 1939) zurück. Seine Theoreme sind in der Folge auch außerhalb von Fachkreisen sehr bekannt geworden, etwa die Konzepte vom Unbewussten, Vorbewussten und Bewussten, vom Es-Ich-Über-Ich, dazu die damals eher als störend empfundene Übertragung und Gegenübertragung, die heute als eine hilfreiche Matrix zum Erfassen unbewusster Bedeutungen verstanden wird. Auch Freuds Traum-Deutung und sein Konzept von der Dynamik des Traumas zwischen äußerer Realität und intrapsychischer unbewusster Phantasietätigkeit und vieles andere mehr bilden bis heute eine fruchtbare Grundlage zur Weiterentwicklung psychoanalytischer Theorie und Praxis.

An seinen Konzeptualisierungen hat Freud Zeit seines Lebens weitergearbeitet. Im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sowie Wissenschaftlern anderer Disziplinen hat er seine Überlegungen in unterschiedlichen Phasen seines Lebens formal weiterentwickelt oder auch revidiert. Aus seinen Denkverläufen heraus hat er u.a. stilistisch sehr schön zu lesende Aufsätze geschrieben und seine persönlich gehaltenen Vorlesungen verschriftet. Seine Überlegungen waren immer klinisch orientiert und wurden in psychoanalytischen Behandlungen bzw. Freuds Selbstanalyse von ihm 'gefunden'.

Innerhalb der psychoanalytischen Wissenschaft wurden Freuds Konzeptualisierungen durch eine Fülle klinischer und theoretischer Erkenntnisse ergänzt und vertieft - um nur einige Namen zu nennen von Anna Freud, Melanie Klein, Lacan, Bion, Winnicott, Green, Fairbairn, Ogden, heute durch Fonagy, Ferro und viele andere aktuelle Kollegen. Die moderne Psychoanalyse pflegt zunehmend wieder den interdisziplinären Dialog mit anderen Wissenschaften wie z.B. den Neurowissenschaften, der Soziologie und nicht zuletzt mit Literatur, Kunst und Film. Die Wirksamkeit der Psychoanalyse und deren Anwendungen wie z.B. in der tiefenpsychologischen Psychotherapie oder in verschiedenen Verfahren der Kurzzeittherapie wird in der Psychotherapieforschung mit sehr ermutigenden Ergebnissen evaluiert. Mit psychoanalytischen Verfahren werden mittlerweile nicht nur neurotische, sondern immer häufiger auch Patienten mit Borderline-Störungen, auch Psychosen behandelt.

Zentral basieren Freuds Entdeckungen auf der Macht des Unbewussten bzw. der unbewussten Motive, die sehr zielgerichtet auf bewusste und bewusstseinsfähige Prozesse einwirken. Aus dadurch oftmals divergierenden Kräften werden intrapsychische Konfliktlagen und Abwehrvorgänge generiert. Mit seinen so entwickelten Dynamiken wirkt das Unbewusste auf Gesundheit, Krankheit und das gesamte Leben eines Menschen ein, verleiht allen psychischen Ereignissen eine verborgene, aber sehr zielgerichtete Bedeutung. Diese gilt es in der sogenannten psychoanalytischen 'Kur' Schritt für Schritt mit dem Patienten/Analysanden zusammen zu dechiffrieren. Denn erst ein bewusstes, emotional lebendig werdendes, z.T. neu durchlittenes Erkennen ermöglicht es den Kräften, die zwischen innerer und äußerer Realität vermitteln und daher flexiblere Reaktionsmuster auf innere Konfliktlagen einleiten können, ihren Einflussbereich innerhalb des Psychischen zu erweitern. Freuds sehr bekannter Satz diesbezüglich lautete, sehr pointiert „Wo Es war, soll Ich werden“. (1933 a, Neue Folgen der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse, GW 15, S. Fischer Verlage).

Sie interessieren sich für die psychoanalytische Ausbildung am Frankfurter Psychoanalytischen Institut. Das freut uns. Das FPI ist eines der dreizehn Ausbildungsinstitute der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV).

Die DPV ist mit über 1000 Mitgliedern eine der großen Mitgliedsgesellschaften der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV). Die Mitgliedschaft in der DPV kann von den Ausbildungskandidaten und Ausbildungskandidatinnen*¹ erworben werden, die ihre Qualifikation entsprechend den „Ausbildungsrichtlinien der DPV“ (Anhang) und in einem Abschlusskolloquium an einer der Jahrestagungen der DPV nachgewiesen haben.

Seit seiner Gründung 1995 bildet das FPI Ärzte, zum Psychoanalytiker nach den Richtlinien der DPV und IPA aus. Das Institut ist von der Hessischen Landesärztekammer für die Zusatz-Weiterbildung von Ärzten und Ärztinnen ermächtigt und vom Hessischen Landesprüfungsamt im Gesundheitswesen als Ausbildungsstätte für Psychologen gemäß Psychotherapeutengesetz (PsychThGesetz) anerkannt. Es bietet die analytische Ausbildung DPV/IPA an, welche die Tiefenpsychologisch Fundierte Psychotherapie integriert, ebenso

1

eine separate Ausbildung – außerhalb der DPV/IPA-Richtlinien - für ausschließlich diese Fachkunde (TFP)

Berufsrechtlich führen alle Abschlüsse am Institut für Psychologen zur Approbation. Sozialrechtlich erhalten beide Grundberufe, Ärzte und Psychologen, Abschlüsse, die eine Zulassung zur Ausübung von Psychotherapie innerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung ermöglichen. Gegründet und getragen von im Rhein-Main-Gebiet ansässigen Psychoanalytikern der DPV ist das FPI ein eingetragener Verein mit unterschiedlichen Ausschüssen, der Patientenambulanz und dem Vereinsvorstand. Diesem gehören unter anderem die Vorsitzenden der unterschiedlichen Ausschüsse an, sowie - kooptiert - die Ambulanzleitung.

Lassen Sie sich nun über den psychoanalytischen Ausbildungsgang der DPV informieren. Die jeweilige Leitung des örtlichen Ausbildungsausschusses (öAA) hält diese Broschüre möglichst auf dem aktuellen Stand.

Zusätzliche Informationen, etwa über die Leitung, die Ausschüsse und das Sekretariat sowie die Aus- und Weiterbildungen des FPI bieten Ihnen das jeweils aktuelle Vorlesungsverzeichnis des FPI sowie seine Homepage.

Frankfurt am Main im September 2017.

Dipl. Psych.
Charlotte Günther
Leitungsteam öAA

Dipl.-Psych.
Reinhard Otte
Vorsitzender FPI

2. DIE PSYCHOANALYTISCHE AUSBILDUNG AM FPI

Die psychoanalytische Ausbildung am FPI findet gemäß der Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV) statt. Es handelt sich um eine sogenannte integrierte Ausbildung. Integriert, weil in die Ausbildung zum Psychoanalytiker die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie integriert ist.

Die Ausbildung entspricht nicht nur den Ausbildungsrichtlinien der DPV, sondern auch den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und den Bestimmungen der Landesärztekammer Hessen zum Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse.

Zuständig für die Organisation und Durchführung der Ausbildung ist der örtliche Ausbildungsausschuss des FPI (öAA). Nach erfolgter Zulassung durch den Zulassungsausschuss des FPI und schließlich die DPV wird mit der öAA-Leitung ein Ausbildungsvertrag geschlossen.

Die Ausbildung umfasst drei zentrale Bereiche: die **Lehranalyse**, die **Veranstaltungen** zur Vermittlung der theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse sowie die **Ausbildungsbehandlungen** unter Supervision.

2.1. Die Lehranalyse

Wir empfehlen, die Ausbildung in der Regel mit der **Lehranalyse** zu beginnen und die Theorieseminare erst nach ca. einjähriger Dauer der Lehranalyse zu besuchen. Hintergrund dieser Empfehlung ist, dass Sie dann eine Zeit in Ihrer Lehranalyse haben, in der die unvermeidlichen Einflüsse der Ausbildungssituation selbst noch keine größere Rolle spielen. Sollten Sie bereits Erfahrungen mit einer eigenen therapeutischen Analyse haben oder sollte es Gründe geben, die einem Ausbildungsbeginn mit der Lehranalyse im Wege stehen und für einen Beginn mit der Theorievermittlung sprechen, können Sie darüber mit der Ausbildungsleitung sprechen.

Die Lehranalyse wird mit einer Frequenz von vier Wochenstunden durchgeführt. Auch wenn in der späteren psychoanalytischen Berufsausübung nur eine Minderheit der analytischen Behandlungen mit einer vier oder fünfstündigen Frequenz durchgeführt werden, gehen wir davon aus, dass die mindestens vierstündige Frequenz die beste Möglichkeit für den Ausbildungsteilnehmer bietet, die Psychoanalyse in hoher Dichte zu erleben und zu verinnerlichen, zunächst fokussiert auf sich selbst. Während der Lehranalyse kann man sich auch Zeit nehmen, um seinen Berufswunsch noch einmal genau von allen Seiten zu betrachten.

Die Lehranalyse kann bei allen von der DPV hierfür beauftragten Analytikern durchgeführt werden, nicht nur bei Lehranalytikern des FPI.

Zur Finanzierung der Lehranalyse-Ausbildungskosten werden von einzelnen Banken derzeit Studienkredite bis zu 15.000 Euro angeboten. Darlehen als Beihilfe für die Ausbildungskosten können im Bedarfsfall auch bei der DPV-Stiftung oder der Sigmund-Freud-Stiftung beantragt werden (Das FPI-Sekretariat verfügt über ein diesbezügliches Infoblatt).

Die Lehranalyse begleitet gemäß der Ausbildungsrichtlinien in der Regel die gesamte Ausbildungsdauer. Jede Lehranalyse ist jedoch ein einmaliger und eigener Prozess und äußere Vorgaben bzgl. der Dauer können nur regelhafte Empfehlungen sein. Die Lehranalyse findet unter den Bedingungen eines strikten „non-reporting-Systems“ statt; d.h., dass es von Seiten des Lehranalytikers keinerlei Informationen an den Ausbildungsausschuss gibt. Wird im Ausbildungsausschuss über den Ausbildungsstand eines Teilnehmers beraten, verlässt der betreffende Lehranalytiker solange die Sitzung.

2.2. Die theoretischen Grundlagenseminare

Die **theoretischen Grundlagenseminare** umfassen eine Einführung in die Grundlagen der psychoanalytischen Theorie sowie Seminare in psychoanalytischer Krankheitslehre und psychoanalytischer Entwicklungslehre, die sich derzeit über jeweils vier Semester erstrecken. Die Reihenfolge der einzelnen Seminare in den jeweiligen Zyklen entspricht einer gewissen Ordnung. Es muss aber nicht der Beginn des jeweiligen Zyklus abgewartet werden, sondern ein Einstieg ist auch zu fortgeschrittenen Stadien der Seminarzyklen möglich. Diese Seminare werden gemeinsam mit den Ausbildungsteilnehmerinnen* des Anna-Freud-Instituts (AFI) durchgeführt. Vor der Teilnahme am Erstinterviewseminar sollte ein größerer Teil der Grundlagenseminare besucht worden sein.

Der erste klinisch-praktische Ausbildungsteil ist das **Erstinterviewseminar**, das in Gruppen von 3 -5 Personen durchgeführt wird. Diese Gruppen werden nicht vom Ausbildungsausschuss zusammengestellt, sondern die Ausbildungsteilnehmer selbst sprechen sich untereinander ab und bilden eine Gruppe für das Interviewseminar. Voraussetzung für die Teilnahme am Interviewseminar ist, dass Sie bereits in Lehranalyse sind. Teilen Sie bitte dem Ausbildungsausschuss möglichst frühzeitig mit, wenn Sie eine solche Gruppe haben bilden können, damit der Ausbildungsausschuss die dafür notwendigen Dozenten bereitstellen kann.

Das Interviewseminar beginnt mit einer theoretischen Einführung in die Handhabung der Erstinterviewsituation (5-7 Doppelstunden).

Im anschließenden praktischen Teil des Interviewseminars führen Sie mit Patienten und Patientinnen in der Ambulanz des FPI psychoanalytische Interviews, die dann anschließend im Interviewseminar besprochen werden. Diese Interviews werden in der Regel in den Räumen der Ambulanz des FPI durchgeführt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen Sie eine Berufshaftpflichtversicherung (etwa Gruppenvertrag Barmenia) abgeschlossen und psychologische Ausbildungsteilnehmer müssen sich bei der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen Hessen angemeldet haben (das ist online und kostenlos möglich). Bescheinigungen über Ihre Registrierung bei der Kammer müssen Sie im Sekretariat in Kopie einreichen.

Da Sie Ihre Patienten nicht nur im Interviewseminar vorstellen, sondern auch Dokumentationsbögen der Ambulanz ausfüllen und insgesamt über das Procedere der Ambulanz informiert sein müssen, erhalten Sie vor oder mit Beginn des Interviewseminars zusätzlich eine Einführung in die Modalitäten der Ambulanz durch die Ambulanzleitung. Ein ausführliches Handout über alle Ambulanzabläufe ist über das Sekretariat erhältlich. Insgesamt muss jeder Teilnehmer des Interviewseminars 10 Erstgesprächsverläufe vorstellen. Abhängig von der Gruppengröße nimmt er/sie außerdem an der Diskussion weiterer 30-40 Erstinterviews teil.

Dieser praktische Teil des Interviewseminars wird von 3 verschiedenen Dozenten/Lehranalytikern geleitet, die über Ihre Fähigkeiten, mit der Interviewsituation psychoanalytisch umzugehen, Evaluationsberichte für den Ausbildungsausschuss (öAA) erstellen. Wenn Sie möchten, können Sie nach den jeweiligen Abschnitten des Interviewseminars bei den Dozentinnen um Einsicht in ihre Evaluationsberichte nachfragen (Spätere eigene Erstinterviews werden im Ausbildungsverlauf mit den Einzel-Supervisoren besprochen und evaluiert).

Im Wesentlichen auf der Basis dieser Evaluationsberichte berät der Ausbildungsausschuss dann, ob er Ihre Fähigkeiten als so entwickelt einschätzt, dass Sie auf Antrag für die **Zwischenprüfung (Vorkolloquium)** zugelassen werden können, was Ihnen nach dem Bestehen die Behandlung von Patienten unter Supervision ermöglicht. Voraussetzung zur Meldung zum Vorkolloquium sind in der Regel 1 ½ Jahre Lehranalyse.

Die Vorkolloquien werden während der Frühjahrs- oder Herbsttagungen der DPV durchgeführt. Sie müssen dabei Anmeldefristen beachten. Das Sekretariat oder auch der Ausbildungsausschuss erteilen Ihnen dazu weitere Auskünfte.

Teilen Sie dem Ausbildungsausschuss möglichst frühzeitig mit, wenn Sie das Vorkolloquium ablegen möchten.

Da die Ausbildung am FPI auch einen Abschluss nach den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes beinhaltet, der Ihnen eine Approbation und die Möglichkeit der Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung ermöglicht, werden auch sogenannte PTG-Seminare angeboten, die für den Erwerb der Approbation verpflichtend sind. Diese Seminare werden zum Teil für die Ausbildungsteilnehmerinnen der DPV-Ausbildung, die des Anna-Freud-Instituts und die Teilnehmer der separaten Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie am FPI gemeinsam angeboten. Diese Seminare werden zum Teil lediglich in etwas größeren Abständen angeboten, was Sie in Ihrer Planung berücksichtigen sollten.

Betrachten Sie diese Seminare nicht als lästiges Pflichtprogramm. Sie bieten Ihnen überwiegend wichtige Inhalte zum Erwerb psychoanalytisch-psychotherapeutischer Kompetenzen und zur Vorbereitung auf eine spätere selbstständige therapeutische Tätigkeit.

Einige Anmerkungen zu der **praktischen Tätigkeit in Psychiatrie und Psychosomatik**. Psychologinnen benötigen ein Jahr (1200 Stunden) Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung und 6 Monate (600 Stunden) Tätigkeit an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung.

Ärztliche Ausbildungsteilnehmer benötigen ein Jahr Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie oder bei mindestens fünfjähriger praktischer Berufstätigkeit den Nachweis entsprechender psychiatrischer Kenntnisse.

Diese 18 Monate praktische Tätigkeit für Psychologen stellen eine Anforderung des Psychotherapeutengesetzes dar; sie werden häufig zum Ärgernis und zu einem finanziellen Nadelöhr der Ausbildung, weil diese Tätigkeit von den meisten klinischen Einrichtungen nicht oder nicht angemessen honoriert wird. Es ist keine Voraussetzung für die Zulassung zum Vorkolloquium. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen empfehlen wir Ihnen jedoch, diese praktische Tätigkeit möglichst früh während Ihrer Ausbildung einzuplanen. Letztendlich hängt es aber von Ihren unterschiedlichen privaten Bedingungen ab, welcher Zeitpunkt dafür der für sie am wenigsten ungünstige ist. Was das Inhaltliche angeht, halten wir eine Kenntnis der unterschiedlichen psychiatrischen Krankheitsbilder für eine selbstständige therapeutische Tätigkeit unbedingt für notwendig. Wir bieten begleitende Seminare für die Zeit dieser Tätigkeit an, damit Sie die dortigen Erfahrungen möglichst gut für Ihre Ausbildung nutzen können. Eine Liste der Kooperationskliniken, in denen Sie das psychiatrische Jahr absolvieren können, finden Sie im Vorlesungsverzeichnis. Wenn Sie

eine andere Klinik finden, so ist es grundsätzlich kein Problem, mit dieser Klinik einen neuen Kooperationsvertrag abzuschließen, wenn die Klinik die Anforderungen des PsychThG erfüllt. Bitte beachten Sie, dass Zeiten des praktischen Jahres erst ab dem Datum des Ausbildungsvertrages vom Landesprüfungsamt anerkannt werden.

Der psychotherapeutisch-psychosomatische Teil der praktischen Tätigkeit kann unter Umständen in der Ambulanz des FPI absolviert werden. Dazu können Sie sich an den Ambulanzleiter DPV wenden.

2.3. Die Ausbildungsbehandlungen

Der **Beginn eigener Ausbildungsbehandlungen unter Supervision** erfolgt nach der bestandenen Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Durch das erfolgreich bestandene Vorkolloquium ändert sich auch der Status, es beginnt der praktische Teil der Ausbildung als sogenannte Ausbildungskandidatin.

Alle Ausbildungsbehandlungen finden im institutionellen Rahmen der Ambulanz statt; als Krankenbehandlungen werden sie im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durchgeführt.

Die Kandidatinnen führen Erstgespräche mit Patienten, in der Regel in der Ambulanz des FPI. Alle Gespräche müssen entweder mit einer Supervisorin oder in einer der Ambulanzkonferenzen (SFI, FPI) besprochen werden. Die Mitarbeit in der Ambulanz hat mehrere wichtige Aspekte. Als Kandidat hat man direkten Anteil an der Sicherstellung des Versorgungsauftrages der Ausbildungsambulanz, hat Einblick in ein großes Spektrum von Erkrankungen und kann in einem institutionellen Rahmen eigene Ausbildungsfälle finden. Es kann bereits im Erstinterviewseminar ein intensiver Patientenkontakt entstanden sein, aus dem sich ein Behandlungswunsch ableitet. Daher ist es manchmal sinnvoll, insbesondere bei hochfrequenten Behandlungen, bereits Vorvereinbarungen für einen späteren Behandlungsbeginn mit dem Patienten zu treffen.

Wenn eine Behandlung erfolgen soll, ist es sinnvoll, die Patienten sowohl in der Ambulanzkonferenz als auch frühzeitig einer externen Supervisorin vorzustellen. Dabei ist zu beachten, dass für hochfrequente Ausbildungsbehandlungen (3-5x pro Woche) nur Lehranalytiker und Lehranalytikerinnen als Supervisoren in Frage kommen. Dies wird insbesondere dann bedeutsam, wenn zunächst mit einer niederfrequenten Behandlung begonnen wird und später durch eine Veränderung des Settings unter Umständen ein Wechsel der Supervisoren erfolgen müsste.

Da es teilweise mehrwöchige Wartezeiten für einen Supervisionstermin gibt, ist eine frühzeitige Terminvereinbarung sinnvoll. Wenn es zu einer Behandlungsvereinbarung gekommen ist, muss der Behandlungsbeginn entweder bei der Krankenkasse angezeigt werden (KZT, Krisenintervention, Akutbehandlung) oder eine Behandlung bei ihr beantragt werden (Langzeittherapie, analytische PT). Der Kandidat verfasst den notwendigen Bericht zum Antrag und bespricht ihn mit der Supervisorin. Alle Behandlungen erfolgen unter Supervision, die Ausbildungsanalyse- und die Supervisions-Stunden stehen in einem Verhältnis von 4:1.

Neben den theoretischen Seminaren, z.B. zur Behandlungstechnik nehmen die kasuistischen Seminare einen besonderen Stellenwert ein. Sie begleiten den gesamten Teil der praktischen Ausbildung und bieten einen vertraulichen Ort, die eigenen Behandlungen vorzustellen und auch durch die Diskussion in der Gruppe an den Behandlungen der anderen Kandidaten teilzuhaben.

Für Psychologen und Ärzte gibt es unterschiedliche Voraussetzungen für die berufs- und sozialrechtlichen Abschlussqualifikationen.

Psychologinnen und Psychologen müssen 1000 Behandlungsstunden nachweisen. Das hängt damit zusammen, dass die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und die Analytische Psychotherapie, die methodisch zusammengehören, nach dem PTG (PsychThG) zwei getrennte Verfahren sind, für die auch getrennt, mit dem Erfordernis von je 600 Behandlungsstunden, ausgebildet werden kann. Für die an psychoanalytischen Instituten etablierte integrierte Ausbildung sind die erforderlichen 1000 Stunden ein mit dem Landesprüfungsamt erzielter Kompromiss.

Bei den Ärzten stellt die Facharztausbildung die Grundlage für die Niederlassung dar. Die Facharzt-Weiterbildung in den Fächern Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie berechtigt die Ärztinnen und Ärzte bereits dazu, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TFP) auszuüben. Sie brauchen daher nur 600 Stunden für die Qualifikation in Analytischer Psychotherapie zu erwerben. Ärztinnen und Ärzte mit anderen Facharzt-Weiterbildungen müssen gegebenenfalls auch eine entsprechende Qualifikation in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erwerben.

Wenngleich das Ziel der psychoanalytischen Ausbildung am FPI der DPV/IPA-Abschluss ist, kann es hilfreich sein, bereits in der Ausbildung den Abschluss entsprechend den Vorgaben des PTG bzw. der Landesärztekammer zu machen.

2.4. Kosten für die psychoanalytische Ausbildung am Frankfurter Psychoanalytischen Institut

Das Frankfurter Psychoanalytische Institut (FPI) bietet Ihnen eine qualitativ hochwertige Ausbildung zum Psychoanalytiker an. Wir möchten Ihnen hier einen Überblick über die Kosten und möglichen Einnahmen während der Ausbildung geben. Auf den ersten Blick scheint die Ausbildung recht teuer zu sein, vor allem wegen der hohen Ausgaben für die Lehranalyse mit mind. vier Stunden pro Woche. Um jedoch die Gesamtkosten für eine Ausbildung zu kennen und um sie mit denen anderer Ausbildungen vergleichen zu können, sind nicht nur die Kosten, sondern auch die Einnahmen während der Ausbildung zu berücksichtigen.

Das FPI ist ein gemeinnütziger Verein, der nicht gewinnorientiert arbeitet und dessen Mitglieder ehrenamtlich im Vorstand und in den verschiedenen Gremien mit niedrigen Aufwandsentschädigungen tätig sind. Ein großer Teil der Institutskosten (Ambulanz, Sekretariat, Räume, etc.) in der DPV Ausbildung wird durch die Mitglieder getragen. Dadurch können wir den Auszubildenden zurzeit **93,5 % (z. Zt. ca. € 80,50 pro Behandlungsstunde)** des von der Kassenärztlichen Vereinigung für Behandlungen an das FPI überwiesenen Honorars auszahlen. Diese Einnahmen sind den Ausgaben für Semestergebühren, Supervision und die Lehranalyse gegenüber zu stellen.

Ein Vorteil der psychoanalytischen Ausbildung am FPI besteht in der Flexibilität, in der individuellen Gestaltung der Ausbildung, was die Dauer und die Einteilung der Anforderungen betrifft. So lassen sich **verschiedene Modelle** zur Durchführung der Ausbildung vorstellen, sowohl berufsbegleitend, als auch in fortgeschrittener Ausbildung als Vollzeitausbildung.

Die **Mindestausbildungsdauer** der Ausbildung beträgt **fünf Jahre**, meistens jedoch dauert die vollständige Ausbildung nach den DPV-Richtlinien länger. Unter günstigen Voraussetzungen und Bedingungen lässt sich die **Ausbildung zum Psychoanalytiker (DPV) in fünf bis sechs Jahren** absolvieren, wer sich jedoch mehr Zeit lassen will oder Pausen (Schwangerschaft, Elternzeit, andere Berufstätigkeit etc.) einlegen möchte (oder muss), für den sind auch sieben, acht oder mehr Jahre möglich. Dann ist es in einem Zwischenschritt nach etwa fünf Jahren möglich, die **Approbation für analytische Psychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz** zu erhalten. Mit der entsprechenden Kassenzulassung ermöglicht das eine berufliche und finanzielle Selbständigkeit. Der DPV-Abschluss kann in der Zeit danach erfolgen.

Finanziell schwierig ist die Zeit bis zum Vorkolloquium (Vorprüfung), das zwei Jahre nach Beginn der Ausbildung abgelegt werden kann und zu eigenständigen Behandlungen unter Supervision berechtigt. In dieser Zeit ist die Ausbildung zwar berufsbegleitend möglich, aber es werden keine Einnahmen generiert, bei bereits hohen Kosten für die Lehranalyse. Vor allem wenn in dieser Zeit von den psychologischen Ausbildungsteilnehmern das zurzeit leider noch allzu häufig völlig unzureichend bezahlte psychiatrische Jahr durchlaufen wird, belastet das die finanziellen Möglichkeiten. Unter bestimmten Umständen gibt es jedoch auch schon für angestellte Psychologen die Möglichkeit, ihre Berufstätigkeit ab Ausbildungsbeginn als praktische Tätigkeit i.S. des PTG anerkennen zu lassen.

Für Ärzte bestehen unterschiedliche Bedingungen und Kosten, je nach angestrebter bzw. bereits erlangter Facharztqualifikation oder vorangegangenen Psychotherapieausbildungen. Dies kann in einem persönlichen Beratungsgespräch geklärt werden.

Die hohen **Kosten für die Lehranalyse** sind unvermeidbar, weil diese ein zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung an unserem Institut ist. Sie ist Voraussetzung, um selber Psychoanalysen bei entsprechender Indikation durchführen zu können. Darüber hinaus ist diese intensive Selbsterfahrung auch eine persönliche Bereicherung.

Die nachfolgende Graphik veranschaulicht ein **Modell** über das Verhältnis von Kosten und Einnahmen in der DPV-Ausbildung über eine Ausbildungsdauer von **sechs Jahren**, in dem von einem steigenden zeitlichen Aufwand mit zunehmend mehr eigenen Behandlungsstunden ausgegangen wird. Bitte bedenken Sie, dass die Mietkosten für einen Praxisraum darin nicht berücksichtigt sind. Sie können daraus ersehen, dass die Einnahmen nach der Zwischenprüfung („Vorkolloquium“) im dritten Ausbildungsjahr beginnen und dann in den folgenden Jahren deutlich an- und die Kosten übersteigen. Die Zunahme der diesem Modell zugrundeliegenden Ausbildungsbehandlungen und die damit zunehmenden Einnahmen führen dann allerdings auch zu einem entsprechend höheren Zeitaufwand von bis zu 32 Std. in der Woche im fünften und sechsten Ausbildungsjahr (4 Std. Lehranalyse, bis zu 15 eigene Behandlungsstunden, 4 Std. Supervision, zwei Std. Ambulanzkonferenz, Dokumentationen und andere Arbeiten sowie noch einige Stunden Seminare während der Semester).

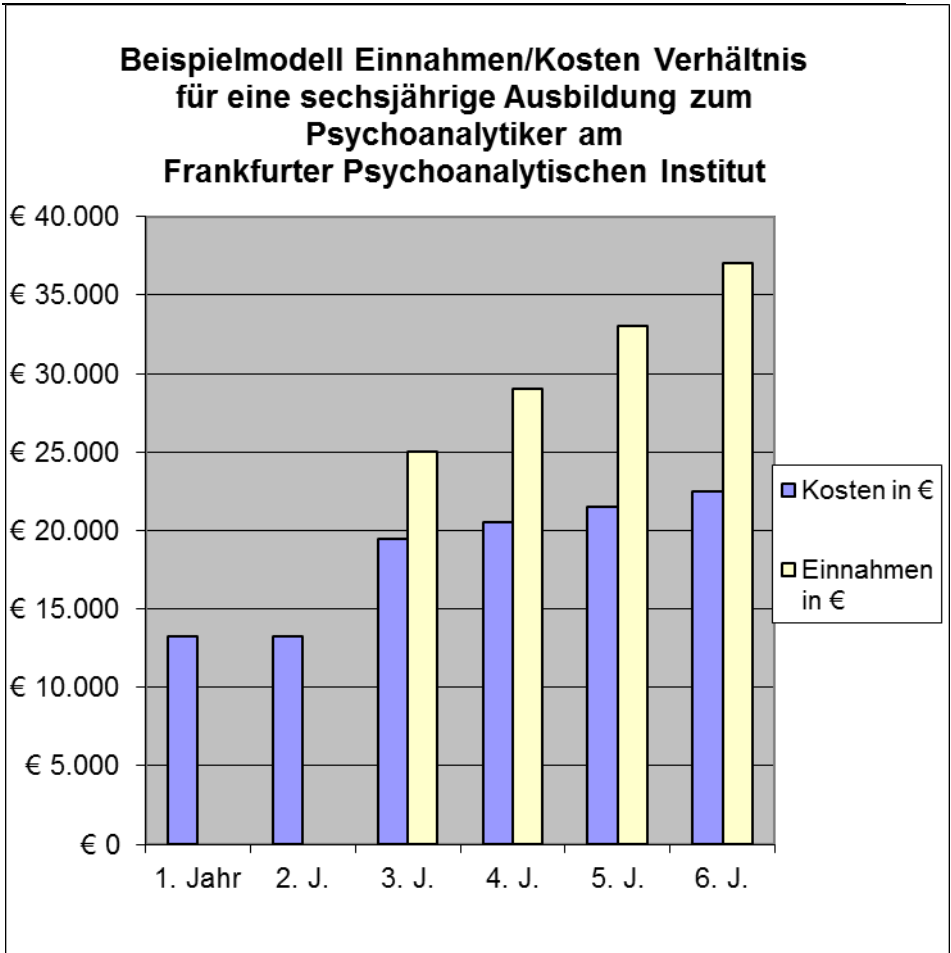
Insgesamt über die gesamte Ausbildung belaufen sich die **Einnahmen** in diesem **sechsjährigen Modell** bei insgesamt 1500 Behandlungsstunden und zusätzlicher Probatorik/Sprechstunden auf ca. **€ 124.000,-**, Dem gegenüber stehen **Kosten** von ca. **€ 110.000** für Lehranalyse und Supervision (ausgehend

von € 80,- pro Std.) sowie für die Semestergebühren (€ 240,- vor, € 280,- nach dem Vorkolloquium). Bei sieben oder acht Jahren Ausbildungsdauer (und Lehranalyse) erhöhen sich die Kosten, aber natürlich auch überproportional die Einnahmen. Hinzu kommen noch Praxismietkosten, sowie kleinere Beträge für Einschreibung, Meldung zu Prüfungen und eine Berufshaftpflichtversicherung.

Wird schon ab dem **dritten oder vierten** Ausbildungsjahr die Ausbildung als **Vollzeitausbildung** mit einem Anteil von **18 bis 20 Behandlungsstunden pro Woche** durchgeführt, so ist es dann bereits möglich, mit den Einnahmen die Kosten für die Ausbildung und einen (bescheidenen) Lebensunterhalt zu bestreiten.

In einem anderen Modell mit ca. **1.200** eigener Behandlungsstunden und einer Dauer von **sechs Jahren** liegen Einnahmen und Kosten etwa **gleich hoch** bei jeweils etwa **€ 95.000,- bis 100.000,-**. Wird die Ausbildung in **fünf Jahren** bei 1200 Behandlungsstunden absolviert, bleiben die Ausgaben ca. € 13.000 unter den Einnahmen.

Neben diesen direkten Ausbildungskosten kommen natürlich noch **weitere Kosten** hinzu, die sehr unterschiedlich sein können. Insbesondere ist die **Miete** für einen eigenen **Praxisraum** zu nennen, der bei intensiver Behandlungstätigkeit unumgänglich ist. In der Anfangszeit können in begrenztem zeitlichen Umfang gegen eine geringe Miete (€ 5 pro Std.) Räume im Institut genutzt werden.



Ausbildungsmodell über sechs Jahre mit insgesamt 1500 Behandlungsstunden und ca. 50 probatorischen Sitzungen/Sprechstunden. Kumulierte Einnahmen ca. € 124.000,-. Kumulierte Ausgaben € 110.000,- (bei einem Stundenhonorar von € 80,- für Lehranalyse und Supervision).

Mit fortschreitender Ausbildung verbessert sich das Einnahmen/Kostenverhältnis, wobei sich in diesem Rechnungsmodell die Wochenarbeitszeit - ausgehend von 40 Arbeitswochen im Jahr - von ca. 4 Std. pro Woche am Anfang (Lehranalyse) über ca. 18 Std. im 3. Jahr auf bis zu 24 Std. pro Woche gegen Ende steigert. Curriculare Veranstaltungen mit 4 bis 8 Std. während der Semester kommen noch hinzu.

3. DIE AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG DES FPI

1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen

- 1.1. Die Ausbildung umfasst
 - die Lehranalyse
 - praktische Tätigkeit in Psychiatrie und Psychosomatik
 - theoretische Lehrveranstaltungen, Praktika und klinische Seminare
 - psychoanalytische Krankenbehandlung unter Supervision
- 1.2. Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend und dauert mindestens fünf Jahre.

2. Zulassung zur Ausbildung

- 2.1. Voraussetzungen zur Ausbildung
 - 2.1.1. Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie oder Medizin.
 - 2.1.2. Ausländische Bewerber

Ausländische Bewerber bedürfen entsprechender Hochschulabschlüsse.
 - 2.1.3. Altersbegrenzung

Das Alter der Bewerber sollte 25 Jahre nicht unterschreiten.
 - 2.1.4. Persönliche Eignung

Über die persönliche Eignung befindet der Zulassungsausschuss aufgrund der Ergebnisse von mindestens drei Bewerbungsinterviews.
- 2.2. Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind bei der Leitung des Zulassungsausschusses am Institut zu stellen. Die Bewerberin, der Bewerber wählen drei Lehranalytiker des FPI für ihre Bewerbungsinterviews aus.

Nach Abschluss der Interviews wird im Zulassungsausschuss über die berufliche und persönliche Eignung des Bewerbers beraten. Über die Entscheidung wird der Bewerber vom zentralen Ausbildungsausschuss der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung benachrichtigt. Die Zulassung gilt für alle Ausbildungsinstitute der DPV.

Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung bis zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Mit deren Bestehen ist die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und zur psychoanalytischen Krankenbehandlung unter Supervision erreicht.

3. Ausbildungsverhältnis

3.1. Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt für die DPV in der Regel mit Aufnahme der Lehranalyse, für das PTG mit Abschluss des Ausbildungsvertrages.

3.2. Unterbrechung der Ausbildung

Auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch den Ausbildungsausschuss FPI kann die Ausbildung des Teilnehmers/Kandidaten zeitlich befristet unterbrochen werden.

3.3. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem erfolgreichen Abschluss der unter 5.2.2 angeführten Prüfungen.

Ausbildungsteilnehmer bzw. -kandidaten können mit schriftlicher Kündigung das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen das Ausbildungsverhältnis schriftlich kündigen, etwa aufgrund Verstoßes gegen die Ausbildungsordnung oder Bedenken hinsichtlich der persönlichen und beruflichen Eignung. Der Teilnehmer hat das Recht, eine mündliche oder schriftliche Begründung zu erhalten.

4. Verlauf der Ausbildung

4.1. Lehranalyse

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung. Sie vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten.

Der Teilnehmer wählt sich seinen Lehranalytiker aus dem Kreis der aktiven Lehranalytiker des Instituts aus (Liste im aktuellen Vorlesungsverzeichnis).

Die Lehranalyse findet in mindestens vier Einzelsitzungen pro Woche von mindestens 45 Minuten Dauer statt.

Beginn, evtl. längere Unterbrechungen und Ende der Lehranalyse müssen schriftlich dem Leiter des Ausbildungsausschusses mitgeteilt werden.

4.2. Praktische Tätigkeit in Psychiatrie und Psychosomatik

Psychologen benötigen ein Jahr (1.200 Stunden) Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung und sechs Monate (600 Stunden) Tätigkeit an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung. Im Zweifelsfall ist die Anerkennung der Einrichtung vom Kandidaten nachzuweisen. Ärzte benötigen ein Jahr Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie oder bei mindestens fünfjähriger praktischer Berufstätigkeit den Nachweis entsprechender psychiatrischer Kenntnisse.

4.3 Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

Im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung verteilen sich diese Veranstaltungen auf mehrere Jahre und umfassen insgesamt mindestens 600 Stunden einschließlich kasuistisch-technischer Seminare (Fallseminare).

Schwerpunkt der Ausbildung in den Lehrveranstaltungen und Praktika ist die Vermittlung der Grundlagen und des gegenwärtigen Erkenntnisstands der Psychoanalyse.

Als zusätzliche Bestandteile sind alle Inhalte in das Lehrprogramm aufgenommen, die für die folgenden Ausbildungsordnungen verbindlich sind:

- Ausbildungsordnung und Richtlinien der Landesärztekammer Hessen für die Zusatzbezeichnung Psychoanalyse
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

4.4. Interviewseminar

Im Interviewseminar erwirbt der Ausbildungsteilnehmer die Fähigkeit zur psychoanalytischen Erstuntersuchung. Bis zum berufsrechtlichen Abschluss sind sowohl von Ärzten als auch von Psychologen 20 supervidierte und schriftlich ausgeführte Erstinterviews nachzuweisen. 10 davon werden vor dem DPV-Vorkolloquium im Erstinterviewseminar supervidiert. Dieses Praktikum erstreckt sich semesterübergreifend über 40 Doppelstunden mit in der Regel 3-5 Teilnehmern und wird von 3 verschiedenen Lehranalytiker-Supervisoren geleitet. Dem Praktikum geht ein Seminar über Verständnis und Technik des Erstinterviews voraus. Die weiteren 10 Interviews werden bis zum berufsrechtlichen Abschluss der Ausbildung schriftlich dokumentiert und supervidiert.

4.4. Praktische psychoanalytische Ausbildung

4.4.1. Zulassung zur praktischen Ausbildung

Der zentrale Ausbildungsausschuss (zAA) der DPV erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur praktischen Ausbildung zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn er die Zwischenprüfung (Vorkolloquium) bestanden hat.

4.4.2. Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist

- die psychoanalytische Krankenbehandlung unter Anleitung der für das jeweilige Behandlungsverfahren anerkannten Supervisoren (aktuelle Liste im Vorlesungsverzeichnis)
- die regelmäßige Teilnahme am technisch-kasuistischen Seminar

Während der praktischen Ausbildung müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Für die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten müssen 10 Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen angefertigt und von einem Supervisor bewertet werden. Insgesamt sind 1000 kontrollierte Behandlungsstunden erforderlich; hiervon

mindestens zwei analytische Psychotherapien mit jeweils mindestens 250 Stunden mit einer Frequenz von 3 Stunden/Woche, mindestens zwei tiefenpsychologisch fundierte Langzeitpsychotherapien mit mindestens jeweils 50 Stunden und zwei Kurzzeittherapien oder Kriseninterventionen mit bis zu 25 Sitzungen.

- Ärzte müssen für die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ 600 kontrollierte Behandlungsstunden nachweisen (davon zwei analytische Psychotherapien mit mindestens 250 Stunden).
- Für die Mitgliedschaft in der DPV ist die Behandlung von mindestens zwei Patienten über einen ausreichend langen Zeitraum (insgesamt mindestens 600 Stunden mit 4 Sitzungen pro Woche, in der Regel mindestens 300 Behandlungsstunden pro Patient) erforderlich. Die beiden Behandlungen müssen von zwei verschiedenen Supervisoren begleitet worden sein. Eine der beiden Behandlungen kann auch eine Kinderanalyse sein, die nach den Richtlinien der DPV für die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse beurteilt wird. Die im Abschlusskolloquium vorgestellte Analyse muss jedoch eine Analyse eines Erwachsenen sein. Darüber hinaus können Erfahrungen in psychoanalytischer Therapie mit Kindern und Jugendlichen sowie mit Gruppen erworben werden.

4.4.3. Supervision der praktischen Ausbildung

Die von den Ausbildungskandidaten durchgeführten Krankenbehandlungen müssen in ausreichender Frequenz (mindestens nach jeweils vier Behandlungsstunden) supervidiert werden; die Supervision der psychoanalytischen Ausbildungsbehandlungen wird von Lehranalytikern supervidiert, die der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungen von den dazu ermächtigten Supervisoren.

4.4.4 Dokumentationspflicht

- Die während der Ausbildung durchgeführten Behandlungen sind regelmässig zu dokumentieren.
- Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren muss im Studienbuch dokumentiert werden.

5. Abschlussprüfungen

5.1. Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- Für die Anzahl der Behandlungsstunden gelten die unter 4.4.2 genannten Bedingungen.
- Die Behandlungen müssen in Supervisionsberichten ausreichend gut beurteilt sein.
- Regelmäßige Teilnahme am technisch-kasuistischen Seminar (Fallseminar)
- Mindestens 600 theoretische Lehrstunden und die erfolgreiche Teilnahme an den
- Ausbildungsveranstaltungen gemäß 4.3

5.2. Zentrale Falldarstellungen am Institut:

- **Für die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten:** Schriftlicher Bericht und Falldarstellung eines psychoanalytischen Langzeitbehandlungsverlaufs im Kasuistischen Hauptseminar
- **Für die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“:** Schriftlicher Bericht und Falldarstellung eines psychoanalytischen Langzeitbehandlungsverlaufs im Kasuistischen Hauptseminar. Einer der anwesenden Lehranalytiker muss Mitglied der Weiterbildungsgemeinschaft für die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ am FPI sein.
- **Für die Mitgliedschaft in der DPV** gilt bzgl. der Falldarstellung am FPI (unabhängig von den Bestimmungen unter 4.4.2): Schriftlicher Bericht und Falldarstellung von psychoanalytischen Langzeitbehandlungsverläufen in 2 Kasuistischen Hauptseminaren; eine der Behandlungen sollte in mindestens 4-stündiger Wochenfrequenz stattfinden.

5.3 Durchführung der Abschlussprüfungen

- **Für die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz** gilt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten. Psychologische Kandidaten beantragen bei der zuständigen Behörde die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Insgesamt müssen 4200 Ausbildungsstunden nachgewiesen werden.

- **Für die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“** gelten die Weiterbildungsordnung und die Richtlinien der Landesärztekammer Hessen. Am Institut obliegt die Verantwortung hierfür der Weiterbildungsgemeinschaft, deren Mitglieder von der Landesärztekammer Hessen für die Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ ermächtigt sind.
- **Die Ausbildung zum Psychoanalytiker der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung** wird mit einem Kolloquium vor einem Gremium, welches aus Mitgliedern der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung besteht, abgeschlossen.

Leitung des Ausbildungsausschusses am FPI

Frankfurt am Main, September 2017

Dr. med. Thomas Pollak

Dr. med. Thomas Charlier

Dipl.-Psych. Charlotte Günther

4. LEHRVERANSTALTUNGEN UND PRAKTIKA

für die psychoanalytische Ausbildung am FPI (Curriculum)

- Veranstaltungen, die gemeinsam mit dem Anna-Freud-Institut (AFI) angeboten werden, sind entsprechend gekennzeichnet. -

Für das erste Jahr der Lehranalyse wird – je nach individueller Situation – empfohlen, keine theoretischen und praktischen Seminare zu besuchen.

Für die Praktische Tätigkeit in der Psychiatrie wird empfohlen:
24 Std. Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung

Grundlagenseminare:

- Psychoanalytische Entwicklungslehre (mit AFI)
- Grundlagen der psychoanalytischen Theorie (mit AFI)
- Allgemeine Krankheitslehre (mit AFI)
- Spezielle Krankheitslehre I (mit AFI)
- Spezielle Krankheitslehre II (mit AFI)

Obligatorisch vor dem Vorkolloquium sind:

- Theorie und Technik der psychoanalytischen Erstuntersuchung
- Interviewpraktikum

Weitere Seminare:

- Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken
- Spezielle Behandlungskonzepte und Techniken bei Kurzpsychotherapie, Fokalthherapie, Krisenintervention und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
- Traumlehre
- Psychosomatik

Fakultative Seminare:

- Neuere Entwicklungen in der Psychoanalyse
- Spezifische psychoanalytische wissenschaftliche Fragestellungen;
- Interdisziplinäre Fragestellungen

Obligatorisch während der Ausbildungsbehandlungen sind die Kasuistischen Seminare:

- 120 Std. Kasuistisches Seminar

sogenannte „PTG-Seminare“*

das sind eher randständige, aber im Hinblick auf die PTG-Prüfung relevante Seminare, die in einem „Kurssystem“ angeboten werden, das ca. 4 Semester umfasst

a.) zusammen mit AFI

- 24 Std. Einführung in die Lerntheorie/Verhaltenstherapie
- 12 Std. Psychodynamik und Behandlungsverfahren von Paaren, Familie und Gruppen
- 12 Std. Forschung (Dokumentation) und Evaluation in der Psychotherapie
- 12 Std. Psychotherapie: Geschichte, Ethik, Recht
- 6 Std. Rehabilitation und Prävention
- 12 Std. Einführung in die diagnostischen Kriterien der internationalen Klassifikationssysteme

b.) ohne AFI

- 12 Std. Einführung in die Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
- 6 Std. Einführung in die Psychodiagnostik unter Einschluss von psychoanalytisch fundierten Testverfahren
- 6 Std. Kooperation im Rahmen medizinischer Versorgungssysteme (Antragstellung etc.)
- 12 Std. Grundlagen der psychoanalytischen Kultur- u. psychoanalytischen Sozialpsychologie

** Die entsprechenden Kenntnisse können auch im Rahmen von Arbeitsgruppen und Fortbildungsveranstaltungen erworben werden.*

Stand 22.5.17

5. ANHANG

Deutsche Psychoanalytische Vereinigung DPV Ausbildungsrichtlinien

Die Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (DPV) hat zur Regelung und Kontrolle der in ihrem Rahmen in der Bundesrepublik durchgeführten psychoanalytischen Ausbildung einen zentralen Ausbildungsausschuss (zAA) eingesetzt. Die Ausbildung erfolgt gemäß den folgenden Richtlinien.

1. Psychoanalytische Ausbildung

"Psychoanalytische Ausbildung" im Sinne dieser Richtlinien ist die Ausbildung zum Psychoanalytiker. Diese Ausbildung schließt die Ausbildung zum psychoanalytischen Therapeuten nach den Regelwerken des Psychotherapeutengesetzes und der Landesärztekammern sowie der Richtlinienpsychotherapie in den psychoanalytisch fundierten Verfahren ein. Der Erwerb der Mitgliedschaft in der DPV setzt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung voraus.

2. Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zur psychoanalytischen Ausbildung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

2.1 Persönliche Eignung

Über die persönliche Eignung befindet der örtliche Ausbildungsausschuss (öAA) aufgrund der Ergebnisse von mindestens drei Bewerbungsinterviews.

2.2 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt in der Regel das abgeschlossene Hochschulstudium der Medizin oder Psychologie (Diplom- oder Masterabschluss). Auch Bewerber aus anderen akademischen Berufen können bei entsprechender Eignung zur psychoanalytischen Ausbildung zugelassen werden.

2.3 Verpflichtung

Mit dem Eintritt in das Ausbildungsverhältnis verpflichtet sich der Ausbildungsteilnehmer, nur im Einvernehmen mit dem zAA der DPV psychoanalytisch-therapeutisch tätig zu sein. Eine Ausnahme bilden Behandlungen, für die der Ausbildungsteilnehmer bereits eine berufsrechtliche Behandlungsgenehmigung besitzt.

3. Anträge auf Zulassung

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter bei dem zuständigen örtlichen Ausbildungsausschuss (öAA) zu stellen. Aus dem Kreis der dafür ermächtigten Mitglieder wählt sich der Bewerber drei Interviewer für die Interviews über seine persönliche Eignung. Die Zulassung durch den öAA muss durch den zAA bestätigt werden. Sie gilt dann für die gesamte DPV und ihre regionalen Institute.

3.1 Vorkenntnisse und Vorerfahrungen

- Bewerber, die bereits über psychotherapeutisch/psychoanalytische Kenntnisse mit entsprechenden theoretisch-praktischen Erfahrungen verfügen, können nach individueller Prüfung durch den öAA in Absprache mit dem zAA vorzeitig zum Vorkolloquium zugelassen werden.
- Bewerber, die bereits über einen anderweitig erworbenen psychoanalytischen Abschluss verfügen, können nach Einzelfallprüfung durch den zuständigen öAA direkt zur praktischen Ausbildung zugelassen werden.
- Bewerber, die bereits durch eine Gesellschaft der IPV zugelassen sind oder die Ausbildung begonnen haben, können nach individueller Prüfung ihre Ausbildungsinhalte vom zuständigen öAA anerkannt bekommen und in die DPV-Ausbildung aufgenommen werden.

In allen drei Fällen muss die Lehranalyse nach den Regularien der DPV durchgeführt werden. Näheres regelt der jeweilige öAA.

3.2 Gültigkeit der Zulassung

Wenn ein zugelassener Bewerber die Lehranalyse nicht im Laufe von 5 Jahren nach seiner Zulassung begonnen bzw. sein weiteres Interesse an der Ausbildung gegenüber dem Institut schriftlich bekundet hat, erlischt die Zulassung.

4. Verlauf der Ausbildung

Die psychoanalytische Ausbildung umfasst: 1. die Lehranalyse; 2. theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika; 3. die praktische psychoanalytische Ausbildung. Als Beginn der Ausbildung gilt in der Regel der Beginn der Lehranalyse.

4.1 Lehranalyse

Die Lehranalyse findet in vier bis fünf Sitzungen pro Woche von mindestens 45 Minuten, in der Regel an jeweils verschiedenen Tagen statt. Die Dauer der Lehranalyse ist von der Persönlichkeit des Ausbildungsteilnehmers abhängig; in der Regel begleitet die Lehranalyse die gesamte Ausbildung. Der Ausbildungsteilnehmer wählt sich seinen Lehranalytiker aus dem Kreis der zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Mitglieder der DPV.

4.2 Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

Dem Ausbildungsteilnehmer werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse in theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika vermittelt. Bei Beginn der Teilnahme an diesen Veranstaltungen soll der Ausbildungsteilnehmer bereits über einige Erfahrungen aus seiner Lehranalyse verfügen. Ärzte ohne psychiatrische Fachausbildung und Psychologen müssen vor Abschluss ihrer Ausbildung psychiatrische Kenntnisse und eine einjährige klinisch-psychiatrische-psycho-somatische Erfahrung nachweisen, die klinisch-psychiatrische und psychosomatische Erfahrung sollte möglichst vor dem Vorkolloquium erworben werden.

4.3 Praktische psychoanalytische Ausbildung

4.3.1 Zulassung zur praktischen Ausbildung

Der zAA der DPV erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur praktischen Ausbildung zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn der Ausbildungsteilnehmer

- seit mindestens eineinhalb Jahren in Lehranalyse ist,
- seit mindestens zwei Semestern an den theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika sowie dem Erstinterviewseminar erfolgreich teilgenommen hat und theoretische Kenntnisse sowie seine Eignung zur klinisch-praktischen Tätigkeit mit Patienten nachgewiesen hat und
- in einem Vorkolloquium, das von mehreren öAAs einer Region durchgeführt wird, sein Verständnis für die Grundlagen der psychoanalytischen Behandlungsmethode und seine praktische Befähigung gezeigt hat
- oder entsprechend § 3.1 das Vorkolloquium nach verkürzter Ausbildungszeit erfolgreich abgelegt hat bzw. direkt zur praktischen Ausbildung zugelassen worden ist

Mit dem Erlangen des Status als Ausbildungskandidat der DPV wird eine angemessene Beitragszahlung in Form eines jährlichen Kandidatenbeitrags an die DPV fällig.

4.3.2 Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung in psychoanalytischer Therapie ist die psychoanalytische Krankenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder der DPV. Die Behandlung der Patienten erfolgt in einer Frequenz von in der Regel mindestens vier Sitzungen pro Woche, die Praxisanleitung (Supervision) einmal wöchentlich.

Zum Abschluss der Ausbildung ist die erfolgreiche Behandlung von mindestens zwei Patienten über einen ausreichend langen Zeitraum (insgesamt mindestens 600 Stunden mit 4 Sitzungen pro Woche, in der Regel mindestens 300 Behandlungsstunden pro Patient) erforderlich. Die beiden Behandlungen müssen von zwei verschiedenen Supervisoren begleitet worden sein. Eine der beiden Behandlungen kann auch eine Kinderanalyse sein, die nach den Richtlinien der DPV für die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse beurteilt wird. Die im Abschlusskolloquium vorgestellte Analyse muss jedoch eine Analyse eines Erwachsenen sein. Für die Ausbildung in analytischer Psychotherapie zur Krankenbehandlung in der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Bestimmungen für anerkannte Institute nach Maßgabe der Psychotherapie-Vereinbarungen auf der Grundlage der Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

5. Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung wird mit einem Kolloquium vor der Mitgliederversammlung der DPV über eine vom Kandidaten schriftlich vorgelegte und mündlich ergänzte Darstellung einer psychoanalytischen Krankenbehandlung abgeschlossen. Die Mitgliederversammlung kann sich zur Durchführung des Kolloquiums in überregional zusammengesetzte Gruppen aufteilen. Das Manuskript der Falldarstellung ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquiumstermin auf schriftliche Anforderung zu verschicken.

Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn der Kandidat ein positives Votum sowohl von der Kolloquiumsgruppe als auch von den gewählten Mitgliedern des zAA erhält. Nach erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums wird der Kandidat über einen Aufnahmeantrag von der Mitgliederversammlung zum Mitglied in der DPV gewählt.

6. Vorzeitige Beendigung der Ausbildung

Ausbildungsteilnehmer und -kandidaten können das Ausbildungsverhältnis mit schriftlicher Anzeige an den zAA vorzeitig beenden. Die Beendigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens einen Monat vorher erklärt werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Kandidatenbeitrag muss bis zum Ende des Geschäftsjahres gezahlt werden. Das Recht des zAA zur außerordentlichen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

7. Zusatzausbildungen

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Psychoanalytiker besteht die Möglichkeit der Weiterbildung zum Kinder- und Jugendlichenanalytiker. Die Weiterbildung kann mit Beginn des Kandidatenstatus (der Erwachsenenbildung) begonnen werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Abschlusses in Kinder- und Jugendlichenanalyse ist jedoch der Abschluss der Erwachsenenbildung. Zusätzlich zu dem bisher behandelten Ausbildungsgang bieten die einzelnen Institute und Arbeitsgemeinschaften der DPV je nach ihren Möglichkeiten und Schwerpunkten dem Ausbildungsteilnehmer Gelegenheit, in psychoanalytischer Einzelberatung und -psychotherapie, Gruppenpsychotherapie oder Kinder- und Familienpsychotherapie Behandlungserfahrungen unter Anleitung zu erwerben.

Richtlinien für die Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichen-Psychoanalyse DPV/IPA

(Stand Dezember 2015)

Voraussetzungen für die Anerkennung als Kinder- und Jugendlichen-Psychoanalytiker in der DPV/IPA sind:

I. Mitglied der DPV/IPA

II. Nachweis regelmäßiger Teilnahme an einem theoretischen Lehrprogramm, das von den einzelnen DPV-Instituten nach deren lokalen Gegebenheiten (evt. auch in Blockform in Zusammenarbeit mit anderen DPV/IPA-Instituten) speziell für die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichen-Psychoanalyse angeboten wird und folgende Inhalte abdecken sollte:

- a) Entwicklungspsychologie (empfohlen in Verbindung mit Säuglings-, Kleinkindbeobachtung)
- b) Psychopathologie im Kindes- und Jugendlichenalter (incl. Psychiatrische Erkrankungen)
- c) Theorien zu neurotischen Fehlentwicklungen und anderen Entwicklungsstörungen im Kindes- und Jugendlichenalter
- d) Technik der Erstinterview
- e) Diagnostik und Indikation
- f) Technik der Elterngespräche
- g) Technik der Kinder- und Jugendlichen-Psychoanalyse
- h) Ethische Prinzipien und Verfahren (die speziell die Behandlung von Kindern und Jugendlichen betreffen).

III. Die psychoanalytische Behandlung von mindestens zwei Fällen verschiedener Altersstufen

(Underfives, Latenz, Adoleszenz) und vorzugsweise verschiedenen Geschlechts in einem hochfrequenten Setting in der Regel von 4 Stunden pro Woche (entsprechend den Frequenz-Vorgaben der DPV für das Erwachsenenalter) kontinuierlich über mindestens ein Jahr mit wöchentlicher Supervision mit mindestens 40 Sitzungen durch DPV- oder IPA-anerkannte Kinder- und Jugendlichen-Psychoanalytiker, die vom zAA der DPV dazu beauftragt wurden. Eine der Ausbildungsanalysen für Kinder und Jugendliche kann in Absprache mit den Supervisoren mit 3 Wochenstunden erfolgen. Die Supervisionen sollen bei mehreren Supervisoren erfolgen. Sind Supervisionsmöglichkeiten am Ort in nicht ausreichender Zahl vorhanden, ist Supervision auch per Telefon möglich. Sehr empfohlen wird die Behandlung eines dritten Falles, um Erfahrung in allen Altersstufen nachweisen zu können.

IV. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Fallseminaren, auf denen alle Formen klinischer Arbeit (auch Elternarbeit) vorgestellt werden, die wöchentlich oder – wo dies nicht angeboten werden kann – in Blockseminaren auch in Zusammenarbeit mit anderen DPV/IPA-Instituten durchgeführt werden. Die Supervision und die Teilnahme an technischen Seminaren sollte ein Minimum von 40 Stunden betragen.

V. Abschluss des Trainings durch

- a) Erfolgreiche Darstellung und Diskussion einer hochfrequenten Behandlung eines Kindes oder Jugendlichen auf einer DPV-Tagung vor einer vom zAA der DPV eingesetzten Prüfungskommission aus 3 Kinder- und Jugendlichen-Psychoanalytikern, und DPV-Mitgliedern, die überwiegend nicht aus dem Heimatinstitut des Vortragenden stammen.
- b) Die Falldarstellung kann auch während einer Fortbildungswoche in Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse im Ausland (Kinderanalysewoche in Sils Maria) erfolgen, wenn sie von Mitgliedern einer IPA Gesellschaft organisiert wird. In der Prüfungskommission muss 1 Kinder- und Jugendlichen-Psychoanalytiker mitwirken, der vom zAA der DPV zur Supervision für Kinder- und Jugendlichenanalyse beauftragt wurde. Auch die beiden anderen Prüfer müssen die zuvor genannten Qualifikationen erfüllen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission muss mit dem zAA der DPV abgestimmt werden.

VI. Für eine Übergangszeit von 6 Jahren nach Verabschiedung dieser Richtlinien (ist bis auf Weiteres verlängert) durch den zAA und die Mitgliederversammlung sollen Übergangsregelungen mit Einzelfallprüfung für jene Kollegen gelten, die bereits Teile der Ausbildung durch Eigeninitiative vor Einführung der Richtlinien absolviert haben, so dass es für sie eine unzumutbare Härte darstellen würde, das volle Trainingsprogramm zu durchlaufen. Die Übergangs-Regelung hat jedoch sicher zu stellen, dass auch in diesen Einzelfällen die Minimal Standards der IPA erfüllt werden.

Die unter III geforderten Bedingungen müssen erfüllt sein. Die Anerkennung der theoretischen und kasuistischen Seminare erfolgt in Einzelfallprüfung durch eine Kommission, die aus 3 Kinder- und Jugendlichenpsychoanalytikern zusammengesetzt ist. und vom zAA bestätigt wird.

Ein hochfrequenter Behandlungsfall muss vor einer Kommission und zu den Bedingungen, wie unter V. festgelegt, erfolgreich dargestellt und diskutiert werden.

Weitere Informationen

Das Weiterbildungsverhältnis

Verantwortlich für die Durchführung des Trainings ist der zentrale Ausbildungsausschuss der DPV. Er entscheidet über die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und durchgeführten Behandlungen unter Supervision. Die angebotenen Veranstaltungen finden überregional statt. Informationen über Curricula und Veranstaltungstermin an den einzelnen Instituten stehen unter www.dpv-psa.de (Termine, Links zu den Instituten) zur Verfügung.

Fortbildungswoche

Jedes Jahr findet eine Fortbildungswoche in Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse in Sils Maria/Schweiz statt (www.silserwoche.eu), in der Kinderanalytiker aus den deutschsprachigen IPA-Gesellschaften Vorträge und Supervisionen anbieten. Die Teilnahme gilt als Baustein der Weiterbildung Kinder- und Jugendlichenanalyse DPV/IPA und wird sehr empfohlen.

Kolloquien

Die Weiterbildung endet mit einer schriftlichen Arbeit über einen Ausbildungsfall, die in einem Abschlusskolloquium vorgestellt wird. Das Abschlusskolloquium kann sowohl während den Arbeitstagungen der DPV (im Frühjahr und Herbst) stattfinden oder während der oben erwähnten Fortbildungswoche. Der Anmeldetermin für die Abschlussprüfung ist in der Regel 4 Monate vor dem Prüfungstermin - ein Merkblatt über das genaue Procedere steht zur Verfügung.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Qualifikation. Die Kandidaten erhalten ein entsprechendes Zertifikat von der DPV/zAA, anschließend beantragt die zAA-Leitung die Anerkennung durch die IPA. (Anmeldeformulare siehe Mitgliederbereich Liste 7 Formulare)

Gebühren

Für die Weiterbildungsteilnehmer entstehen folgende Kosten: Honorare für die Supervision, die zwischen den Teilnehmern und den Psychoanalytikern zu vereinbaren sind. Für die Teilnahme an den verschiedenen theoretischen Seminaren in den Instituten wird die übliche Gebühr für Gasthörer erhoben.

Prüfungsgebühr 200 € (Kolloquium)

Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt am Main
Postfach 90 06 69, 60466 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 97 67 2-0
Telefax: (069) 97 67 2-128
Homepage: www.laekh.de

Auszug aus der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen Stand 1. November 2005

Psychoanalyse

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte zugrunde liegen einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewusster Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.

Weiterbildungszeit:

Die Weiterbildungszeit ist unter den Weiterbildungsinhalten aufgeführt.

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 statt.

Weiterbildungsinhalt:

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehranalyse, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Untersuchung und Behandlung.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in

- Lehranalyse, während der gesamten Weiterbildung
- 250 Einzelstunden in mindestens 3 Einzelstunden pro Woche
- Theoretische Weiterbildung
- 240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminare
 - Epidemiologie Psychodiagnostik (Testpsychologie)
 - Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differential-diagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen

- Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventive und rehabilitative Aspekte
- Kulturtheorie und analytische Sozialpsychologie
- Untersuchung und Behandlung
 - 20 supervisierte und dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung
 - kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Behandlungstechnik
 - 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung
 - regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

Übergangsbestimmung:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung im Bereich Psychoanalyse begonnen haben, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für

Psychologische Psychotherapeuten

(PsychTh-APrV)

Auf Grund des § 8 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Erster Abschnitt

Ausbildung

§ 1 Ziel und Gliederung

- (1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.
- (2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um
 1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
 2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).
- (3) Die Ausbildung umfaßt mindestens 4.200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 2), einer theoretischen Ausbildung (§ 3), einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

§ 2 Praktische Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer

Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht. 36

- (2) Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind
 1. mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
 2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.
- (3) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

§ 3 Theoretische Ausbildung

- (1) Die theoretische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfaßt mindestens 600 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (Anlage 1). Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten.
- (2) In den Seminaren nach Absatz 1 Satz 2 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 mit den Ausbildungsteilnehmern vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Seminare hat ferner die Vorstellung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten zu erfolgen. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten.
- (3) Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten zu

berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

§ 4 Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes. Sie umfaßt mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisoren, die von der Hochschule oder anderen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes (Ausbildungsstätte) anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmern bestehen.
- (3) Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor nach Absatz 2 Satz 2 sind:
 1. eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluß einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist,
 2. eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte
 3. die persönliche Eignung. Die Anerkennung als Supervisor ist von der Ausbildungsstätte regelmäßig zu überprüfen.
- (4) Während eines Übergangszeitraums von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können Personen mit einer Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, die vor Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes mindestens fünf Jahre psychotherapeutisch im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 tätig waren, bei Nachweis dieser Tätigkeit als Supervisoren nach Absatz 3 anerkannt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Zuweisung von Behandlungsfällen hat zu gewährleisten, daß die Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.
- (6) Während der praktischen Ausbildung hat der Ausbildungsteilnehmer mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen.

Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen.

§ 5 Selbsterfahrung

- (1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, und umfaßt mindestens 120 Stunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.
- (2) Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleitern, die als Supervisoren nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 anerkannt sind, statt, zu denen der Ausbildungsteilnehmer keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

- (1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet
 1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.
- (2) Wird die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes verkürzt, hat der Antragsteller sich einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite seiner Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt, ihm Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermittelt und sicherstellt, daß er das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl
 1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
 2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,

-
3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
 4. der Selbsterfahrung nach § 5 fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 8 ab.

Zweiter Abschnitt Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,
 2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes,
 3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
 4. mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung und die Ladungen zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 8 Staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung vor der zuständigen Behörde ab. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 an der Ausbildung teilnimmt.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 bedient sich die zuständige Behörde einer staatlichen Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde:
1. einem Psychologischen Psychotherapeuten, der für das psychotherapeutische Verfahren qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 als Supervisoranerkannt ist, als Vorsitzendem,
 2. mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisoranererkennung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verfügen muß, und
 3. einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an einer Ausbildungsstätte lehrt. Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.
- (2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

§ 10 Niederschrift

Über den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Lautet die Note "mangelhaft" oder "ungenügend", so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Benotung

Die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

- | | |
|---------------------|--|
| "sehr gut" (1), | wenn die Leistung hervorragend ist, |
| "gut" (2), | wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| "befriedigend" (3), | wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, |
| "ausreichend" (4), | wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt, |
| "mangelhaft" (5), | wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, |
| "ungenügend" (6), | wenn die Leistung unbrauchbar ist. |

§ 12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Der Prüfling kann den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig.
- (4) Hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur geladen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 13 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Versäumnisfolgen

- (1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 15 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung zulässig.

Dritter Abschnitt Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 16 Schriftlicher Teil der Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren; er kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten oder anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.
- (2) Für den schriftlichen Teil der Prüfung sind bundeseinheitliche Termine abzuhalten. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen sich die zuständigen Behörden nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsaufgaben für Prüfungen im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen, auf die sich der schriftliche Teil der Prüfung beziehen kann, herzustellen. Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Soweit bei den Prüfungsaufgaben zutreffende Antworten auszuwählen sind, ist bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind durch die zuständigen Behörden vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend.

Bei der Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

-
- (4) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet und die Aufsichtsarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wird.
- (5) Die Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note
- "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
"gut", wenn er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
"befriedigend", wenn er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.
Die Note lautet
- "mangelhaft", wenn der Prüfling mindestens 90 Prozent,
"ungenügend", wenn er weniger als 90 Prozent
der für das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat.
- (6) Stehen Aufsichtsarbeiten am 14. Werktag nach dem Prüfungstag für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 4 aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später auszuwertende Aufsichtsarbeiten.
- (7) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die zuständige Behörde festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben:
1. die Prüfungsnote,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt und
 4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet.
- (8) Die zuständige Behörde teilt den Ausbildungsstätten mit, welche Prüflinge den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben.

§ 17 Mündlicher Teil der Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:
1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,

2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
 3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
 4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.
- (2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, daß er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, daß er
1. die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
 2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch zu verwerthen,
 3. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,
 4. in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,
 5. über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,
 6. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
 7. in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden sowie
 8. die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.
- (3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.

-
- (4) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit "ausreichend" bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" ist.
- (5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

§ 18 Gesamtnote der Prüfung

Für die staatliche Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird von der zuständigen Behörde eine Gesamtnote wie folgt gebildet:

Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

"sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5,
"gut" bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
"befriedigend" bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
"ausreichend" bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4.

Theoretische Ausbildung

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) A. Grundkenntnisse 200 Stunden

1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie
2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
- 2.1 Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren
- 2.2 Psychosomatische Krankheitslehre
- 2.3 Psychiatrische Krankheitslehre
3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen

-
5. Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
 6. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
 7. Prävention und Rehabilitation
 8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten
 9. Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren
 10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
 11. Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen
 12. Geschichte der Psychotherapie

B. Vertiefte Ausbildung 400 Stunden

1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
3. Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung
4. Krisenintervention
5. Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie
6. Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten-Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozeß
7. Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
8. Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Fachkundanforderungen für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für
Zweitverfahren
tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TFP)
Psychoanalyse

In enger Abstimmung zwischen der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten und der Landesärztekammer Hessen wurden die nachfolgenden Fachkundanforderungen für den Erwerb einer Abrechnungsgenehmigung für psychotherapeutische Zweitverfahren durch ärztliche und psychologische Psychotherapeuten erarbeitet und durch den Vorstand der KV Hessen am 03.07.2006 beschlossen

Die nachfolgende Empfehlung für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für ein Zweitverfahren in der **tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie** oder der **Verhaltenstherapie** gilt nur für **psychologische Psychotherapeuten**

Theorie

für die **tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie u. Verhaltenstherapie** mind. **240** Std.

Prakt. Behandlungserfahrung

Tiefenpsychologisch fundierte PT **320 Std.**
(mind. 2 Fälle a **80** Std. u. mind. 2 KZT)

Verhaltenstherapie

320 Std.
(mind. 2 Fälle a **60** Std. u. mind. 2 KZT)

Supervision

Im Verhältnis von **1:4** also mind. **80** Std.

Selbsterfahrung

TFP u. VT mind. **100** Std.

Die nachfolgende Empfehlung für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für das Zweitverfahren der „**Psychoanalyse**“ gilt nur für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie** sowie für **psychologische Psychotherapeuten**.
Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

<u>Lehranalyse, während der gesamten Weiterbildung</u>	250 Einzelstunden in mindestens 3 Einzelstunden pro Woche
<u>Theoretische Weiterbildung</u>	240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminare Epidemiologie, Psychodiagnostik (Testpsychologie) Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine u. spez. Krankheitslehre einschl. psychiatrischer u. psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen u. körperlich begründeten psychischen Störungen Indikationsstellung u. prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventiver u. rehabilitativer Aspekte Kulturtheorie u. analytische Sozialpsychologie
<u>Untersuchung und Behandlung</u>	20 supervidierte u. dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung
	Kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Behandlungstechnik
	600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung
	regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

Frankfurt, den 07. September 2006

Frankfurter Psychoanalytisches Institut e.V. (FPI)

Institut der Deutschen Psychologischen Vereinigung
Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse
BIC HELADEF1822 IBAN DE60 5005 0201 0000 3591 25

© FPI, Frankfurt, September 2017